



Artikel 1	Anwendung des StGB	2
Artikel 2	Strafen	2
Artikel 3	Entscheidbehörde	2
Artikel 4	Verfahren	2
Artikel 5	Vollzug	3
Artikel 6	Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung	3
Artikel 7	Verunstaltung von fremdem Eigentum	3
Artikel 8	Nachtruhestörung	3
Artikel 9	Rauschzustand	4
Artikel 10	Identitätsverweigerung	4
Artikel 11	Diensterschwerung	4
Artikel 12	Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser	4
Artikel 13	Missbräuchlicher Durchgang	4
Artikel 14	Benützung öffentlichen Bodens	5
Artikel 15	Polizeistunde	5
Artikel 16	Einwohnerkontrolle	5
Artikel 17	Vermieterpflichten	5
Artikel 18	Betteln	5
Artikel 19	Kehricht	5
Artikel 20	Offene Feuer	5
Artikel 21	Wildes Campieren	6
Artikel 22	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	6
Artikel 23	Schlussbestimmungen	6

Eingesehen die gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 128bis, 145 und 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Art. 2 Abs. 2, 6 und 18 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006;
- Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000;
- Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962;
- Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953.



Die Urversammlung von Guttet-Feschel

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Anwendung des StGB

Art. 1

Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie nicht fahrlässig begangen werden.

Strafen

Art. 2

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglements werden mit Bussen bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus.

Entscheidbehörde

Art. 3

Das Polizeigericht (Gemeinde) ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 6 GemG).

Verfahren

Art. 4

Die Art. 215ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren. Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Artikel 12 Ziffer 4 in Verbindung mit Artikel 194 bis Ziffer 2 StPO vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

Vollzug

Art. 5

Die Gemeindebehörden und Mandatare sind für den Vollzug zuständig. Die Kantonspolizei kann zur Verstärkung beigerufen werden. Die Kantonspolizei verfügt zudem über die Kompetenz, alle gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel durchzusetzen.

Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die in seine Zuständigkeit fallenden Urteile gegen Übertretungen vollstreckt werden. Ist ein Haftbefehl auszuführen, damit eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann, kann der Gemeindepräsident die Hilfe der Kantonspolizei anfordern (Art. 5 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953).

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

**Gefährdung und
Belästigung durch
Tierhaltung**

Art. 6

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen gefährden oder belästigen (sei es durch Lärm oder auf andere Weise).

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt oder wer innerorts sein Tier nicht gesichert führt (Hunde sind an der Leine zu führen).

Freilaufende Hunde werden durch die Gemeindebehörden beschlagnahmt.

**Verunstaltung von
fremdem Eigentum**

Art. 7

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder wer ausserhalb der von der Gemeinde bezeichneten Anschlagstellen Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Wer Hundekot nicht in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.

Nachtruhestörung

Art. 8

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Singen, Schreien, Streiten, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen, Schiessen, Knallen von Feuerwerkskörpern usw. stört oder belästigt.

Rauschzustand

Art. 9

Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung verletzenden Weise aufführt.

Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Identitätsverweigerung

Art. 10

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekanntzugeben.

Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Diensterschwerung

Art. 11

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

Art. 12

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wässerwasser unbeaufsichtigt lässt.

Missbräuchlicher Durchgang

Art. 13

Wer unerlaubter Weise und ohne ausgewiesenes Bedürfnis durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchfährt.

Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des EGZGB

Wer landwirtschaftliche Produkte aus fremden Gärten, Wiesen oder ab Bäumen entwendet.



Benützung öffentlichen Bodens

Art. 14

Wer ohne Bewilligung des Gemeinderates öffentlichen Grund und Boden über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.
Wer die Gemeindestrassen und –wege mit Raupenfahrzeugen oder Motorschlitten befährt, ausgenommen das Fahrzeug, welches den Auftrag hat, den Winterwanderweg zu präparieren.

Polizeistunde

Art. 15

Gastwirte, welche die örtliche Polizeistunde nicht einhalten, oder ohne Bewilligung des Gemeinderates die Öffnungszeit des Betriebes verlängern.

Einwohnerkontrolle

Art. 16

Alle Personen, welche auf Gemeindegebiet Guttet-Feschel Wohnsitz nehmen und sich nicht innerhalb von 8 Tagen auf der Gemeinde melden.

Vermieterpflichten

Art. 17

Wer als Vermieter, Zimmer, Studios oder Wohnungen vermietet, und den Mieter nicht innerhalb von 30 Tagen der Einwohnerkontrolle meldet.

Bettel

Art. 18

Wer bettelt oder andere zum Betteln anhält.

Kehricht

Art. 19

Wer für die Deponierung der Container und der Kehrichtsäcke nicht die von der Gemeinde bestimmten Sammelplätze benutzt.

Wer die Kehrichtsäcke vor der Öffnung der Container auf die Sammelplätze stellt.

Wer Altmaterial (z.B. alte Autos, Kühlschränke usw.) nicht fachgerecht entsorgt oder solche auf öffentlichen und privaten Grundstücken stehen lässt.

Offene Feuer

Art. 20

Auf dem Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel ist das Entfachen von Feuer im Freien grundsätzlich verboten. *Ausnahmen: gesicherte Feuerstellen oder Rastplätze (z.B. Schweizer Familie)*



Wildes Campieren

Art. 21

Wer ohne Bewilligung und ausserhalb der offiziellen Campingplätze campiert.

**Belästigung und
Sicherheitsgefährdung**

Art. 22

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.

Wer mittels Gas, Rauch oder Dämpfe andere belästigt.

C. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 23

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Das vorliegende **Polizeireglement** wurde angenommen durch:

Gemeinderat: in der Sitzung vom 17.12.2009, ergänzt am 28.01.2010

Der Vizepräsident:
Christian Pfammatter

Die Gemeindeschreiberin:
Albertine Oggier

Urversammlung: vom 22.02.2010

Staatsrat: Homologation am 12.05.1010